

2. Nachtragssatzung vom xx.xx.2021 zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Wermelskirchen (Friedhofsatzung) vom 06.11.2006 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.12.2013

Der Haupt- und Finanzausschuss hat gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ersatzweise für den Rat der Stadt Wermelskirchen in seiner Sitzung am 01.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.“

Artikel 2

§ 12 wird um einen Buchstaben wie folgt ergänzt:

„k) Urnenrasenreihengrabstätten.“

Artikel 3

§ 16 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird um einen Buchstaben ergänzt:

„f) Urnenrasenreihengrabstätten.“

In Abs. 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 18 und 19.“

Darauf folgend wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„4. Urnenrasenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenrasenreihengrabstätte können bis zu 2 Aschen bestattet werden, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Asche die Ruhezeit der zuerst bestatteten Asche nicht übersteigt. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Vasen und Schalen sowie Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung auf Antrag eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. Die Platte darf eine Größe von 0,4 m x 0,4 m nicht überschreiten. Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Reinigen und Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen.“

Alle weiteren Absätze bleiben bestehen, sie werden chronologisch durchnummeriert (Abs. 5 bis Abs. 9).

Artikel 4

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Baumbestand auf den Friedhöfen ist zu erhalten und steht unter besonderem Schutz.“

§ 18 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Rückgabe der Grabstätte. Die §§ 13 Abs. 10 sowie 28 Abs. 2 finden ebenfalls Anwendung.“

§ 18 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

„Die unter § 12 fallenden Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet bzw. angelegt werden, außer die unter c), g), h), j) und k) fallenden Grabstätten.“

Artikel 5

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Auf dem Waldfriedhof bestehen neben den Allgemeinen noch besondere Gestaltungsvorschriften. Alle Grabstätten werden mit einem 30 cm breiten Plattenstreifen eingefasst, mit Ausnahme der unter § 12 c), g), h), j) und k) fallenden Grabstätten und der Urnengrabstätten im Feld N. Der Plattenstreifen wird niveaugleich mit der Wegefläche verlegt.“

Artikel 6

§ 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnenrasenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.“

Artikel 7

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.